

Klage der Stardust Marine S. A. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 13. August 2004

(Rechtssache T-344/04)

(2004/C 262/101)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Stardust Marine S. A. mit Sitz in Paris hat am 13. August 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Bernard Vatier.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Entscheidung 2000/513/EG der Europäischen Kommission vom 8. September 1999, mit der dem französischen Staat aufgegeben wurde, angebliche staatliche Beihilfen in Höhe von 600 Mio. FRF von Stardust zurückzuverlangen, rechtswidrig war und dass diese Rechtswidrigkeit von einer Art ist, die die Haftung der Kommission nach Artikel 288 EG auslöst;
- die Europäische Kommission zu verurteilen, Stardust 112 635 569,73 Euro zuzüglich gesetzlicher Zinsen seit Einreichung der vorliegenden Klage als Schadensersatz zu bezahlen;
- die vorläufige Vollstreckbarkeit der zu fällenden Entscheidung anzuordnen;
- der Kommission sämtliche Verfahrenskosten in dieser Instanz aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Begründung ihrer Klage macht die Klägerin geltend, dass die Rechtswidrigkeit der Entscheidung 2000/513/EG nicht bezweifelt werden könne, da diese Entscheidung bereits durch Urteil des Gerichtshofes vom 16. Mai 2002 in der Rechtssache C-482/99 für nichtig erklärt worden sei. Diese Rechtswidrigkeit genüge, um die außervertragliche Haftung der Kommission nach Artikel 288 EG auszulösen. Die Klägerin macht außerdem geltend, dass die Kommission gegen eine höherrangige Rechtsregel zum Schutze des Einzelnen verstoßen habe, als sie ohne rechtliche oder tatsächliche Grundlage eine Entscheidung erlassen habe, die die Klägerin beschwere; dies gelte auch dann, wenn man annehme, dass die fragliche Entscheidung ein normativer Rechtsakt sei, der wirtschaftspolitische Maßnahmen umfasse. Daher sei die Kommission gehalten, ihr Schadensersatz zu zahlen.

Was den angeblich erlittenen Schaden angeht, macht die Klägerin geltend, dass Stardust durch Urteil des Tribunal de

Commerce Paris Gegenstand eines Insolvenzverfahrens geworden sei. Die Einstellung der Zahlungen, die zu diesem Urteil geführt habe, sei die unmittelbare Folge der aus der Entscheidung der Kommission resultierenden Verschuldung. Der erlittene Schaden entspreche dem Umfang des Mangels an Masse des Unternehmens Stardust.

Klage der Italienischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 20. August 2004

(Rechtssache T-345/04)

(2004/C 262/102)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Italienische Republik hat am 20. August 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Avvocato dello Stato Antonio Cingolo.

Die Klägerin beantragt, folgende Entscheidungen für nichtig zu erklären:

- die Mitteilung Nr. D(2004) 4074 vom 17. Juni 2004 betreffend DOCUP, Ziel 2 – Region Lombardei 2000-2006 (Nr. CCI 2000 IT 16 2 DO 014) – Bestätigung der Zwischenaufstellungen der Ausgaben und des Auszahlungsantrags, zuge stellt am 17. Juni 2004, mit der die Europäische Kommission, Generaldirektion Regionalpolitik – Regionale Maßnahmen in Frankreich, Griechenland und Italien, folgende Entscheidung bekannt gegeben hat: „Die Dienststellen der Kommission verlangen daher die Vervollständigung der betreffenden Zwischenaufstellungen der Ausgaben und des betreffenden Auszahlungsantrags durch folgende Informationen für jede Maßnahme, die Beihilferegelungen vorsieht:
 - den Gesamtbetrag der gezahlten Vorschüsse;
 - den Betrag der gezahlten Vorschüsse, für den sich aufgrund der vorhergehenden Ausführungen ergibt, dass er durch die Strukturfonds zuschussfähig ist.

Fehlen diese Informationen, so können die Dienststellen der Kommission die beantragten Auszahlungen für die Maßnahmen in Bezug auf die Beihilferegelungen des DOCUP Lombardei 2000-2006, Ziel 2, nicht vornehmen.“ sowie alle damit zusammenhängenden oder dafür als Grundlage dienenden Maßnahmen;

— die Mitteilung Nr. JE/OA D(2004) 5446 vom 14. Juli 2004 betreffend DOCUP, Ziel 2 – Region Friaul-Julisch Venezien 2000-2006 (Nr. CCI 2000 IT 16 2 DO 013) – Bestätigung der Zwischenaufstellungen der Ausgaben und des Auszahlungsantrags, zugestellt am 15. Juli 2004, mit der die Europäische Kommission, Generaldirektion Regionalpolitik – Regionale Maßnahmen in Frankreich, Griechenland und Italien, folgende Entscheidung bekannt gegeben hat: „Die Dienststellen der Kommission verlangen daher die Vervollständigung der betreffenden Zwischenaufstellungen der Ausgaben und des betreffenden Auszahlungsantrags durch folgende Informationen für jede Maßnahme, die Beihilferegelungen vorsieht:

— den Gesamtbetrag der gezahlten Vorschüsse;

— den Betrag der gezahlten Vorschüsse, für den sich aufgrund der vorhergehenden Ausführungen ergibt, dass er durch die Strukturfonds zuschussfähig ist.

Fehlen diese Informationen, so können die Dienststellen der Kommission die beantragten Auszahlungen für die Maßnahmen in Bezug auf die Beihilferegelungen des DOCUP Friaul-Julisch Venezien 2000-2006, Ziel 2, nicht vornehmen.“ sowie alle damit zusammenhängenden oder dafür als Grundlage dienenden Maßnahmen;

— der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage richtet sich gegen die Mitteilungen Nr. D(2004) 4074 der Kommission vom 17. Juni 2004 (DOCUP Region Lombardei) und Nr. JE/OA D(2004) 5446 vom 14. Juli 2004 (DOCUP Friaul-Julisch Venezien), die in beiden Fällen die Durchführung der Zahlung von Vorschüssen auf dem Gebiet der Beihilferegelungen von der Erfüllung von in den geltenden Rechtsvorschriften nicht Verlangtem abhängig machten, und das, um unrechtmäßig die Zuschussfähigkeit der Ausgaben zur Verwendung durch die jeweiligen Strukturfonds zu beschränken.

Zur Begründung der Klage trägt die Italienische Republik vor:

— Verletzung wesentlicher Formvorschriften wegen mangelnder Rechtsgrundlage, absoluten Begründungsmangels und fehlender Beachtung des Verfahrens für den Erlass der Maßnahme. Die angefochtenen Maßnahmen enthielten keinen Hinweis auf die ihren Erlass zulassende Rechtsvorschrift.

Die Klägerin macht neben dem Verstoß gegen die Begründungspflicht auch noch geltend, dass die angefochtenen Mitteilungen nicht gemäß dem in der Geschäftsordnung der Kommission vorgesehenen korrekten Verfahren angenommen worden seien:

— Verstoß gegen Artikel 32 der Grundverordnung (Nr. 1260/99 des Rates) und die Verordnung Nr. 448/2004 der Kommission, die die Zahlung der Vorschüsse nur von dem Nachweis abhängig machten, dass der Staat als Endbegünstigter die entsprechenden Beträge an die Personen, für die die Finanzierung letztlich bestimmt sei, gezahlt habe;

— Verstoß gegen die in der Grundverordnung festgelegten Vorschriften über die Zuschussfähigkeit der Ausgaben. Die für den Sachverhalt relevante Regelung widerspreche dem Ansatz der Kommission, nach dem die Vorschriften über die Zuschussfähigkeit der Ausgaben so auszulegen seien, dass sie die Zuschussfähigkeit einer Ausgabe vom Nachweis der tatsächlichen Inanspruchnahme der Finanzierungen zur Verwirklichung von Projekten abhängig machten, die dem Zweck entsprächen, für den die Beihilfe gewährt worden sei.

— Verstoß gegen die Vorschriften, die die Finanzkontrolle regelten (Artikel 38 der Grundverordnung und Durchführungsvorschriften) und nicht die von der Kommission angeordneten Auflagen vorsähen;

— Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da die Kommission Nachweise verlange, die über das hinausgingen, was vorgesehen und erforderlich sei;

— Verletzung der Verordnung Nr. 448/2004 unter den Gesichtspunkten des Verstoßes gegen die Grundsätze der Gleichheit und der Rechtssicherheit sowie der Widersprüchlichkeit der angefochtenen Mitteilung;

— Verstoß gegen Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 438/2001 der Kommission wegen Nichtbeachtung der darin enthaltenen Buchführungsvorschriften;

— Verstoß gegen den Grundsatz der Verfahrensvereinfachung.

Klage der Sadas S.A. gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), eingereicht am 17. August 2004

(Rechtssache T-346/04)

(2004/C 262/103)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Sadas S.A., Tourcoing (Frankreich), hat am 17. August 2004 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt André Bertrand.

Andere Beteiligte am Verfahren vor der Beschwerdekammer: L.T.J. Diffusion.

Die Klägerin beantragt,

— den Tenor der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer in der Sache R393/2003-1 in vollem Umfang aufzuheben;

— die Entscheidung des Prüfers aufzuheben, mit der das Bestehen von Verwechslungsgefahr beim Publikum zwischen der Marke „ARTHUR“ und der angemeldeten Marke „ARTHUR UND FELICIE“ festgestellt wurde;

— der L.T.J. Diffusion die Kosten aufzuerlegen.